

1. Umfang/Vergabe von Aufträgen

1.1. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote („**Vertrag**“) unserer Lieferanten und sonstigen Vertragspartner („**Lieferanten**“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) der Voilàp Holding S.p.A. und aller juristischen Personen ihrer Unternehmensgruppe („**wir**“, „**uns**“ oder „**unser**“). Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung unseres Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein schriftliches Dokument verweisen, das die Bedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf diese verweist, ist dies nicht als Zustimmung zur Anwendung dieser Bedingungen auszulegen.

1.2. Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten, selbst wenn sie nicht ausdrücklich darin einbezogen werden. Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant keine Bestellung übertragen oder abtreten.

1.3. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte aufgrund von Umständen, die nach Abschluss des Vertrags eingetreten sind, in unserem Geschäftsbetrieb nicht mehr verwenden können. Wir werden den Lieferanten in einem solchen Fall sofort informieren und ihm bereits erbrachte Teilleistungen sowie sonstige Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften vergüten, jedoch unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und sonstiger Vorteile, die der Lieferant durch die vorzeitige Kündigung des Vertrags erlangt. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich zu kündigen. Das Rücktrittsrecht steht dem Lieferanten ebenfalls erst nach Ablauf der in Art. 3.1. vorgesehenen Mindestfrist und nach einer schriftlichen Kündigung von mindestens drei Monaten zu.

1.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über jede Änderung seiner Eigentumsverhältnisse (oder Gruppe) sowie über jede wesentliche Änderung in der Geschäftsführung seines Unternehmens („**Kontrollwechsel**“) zu informieren. Wir sind in jedem Fall berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten im Falle eines Kontrollwechsels zu kündigen.

1.5 In jedem Fall, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten (unabhängig vom Grund) bleibt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Art. 4.2. bestehen.

2. Lieferfrist

2.1. Die in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferfrist ist verbindlich.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2.3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und/oder vorzeitige Lieferungen abzulehnen.



2.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.5. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung an den Lieferanten eine Vertragsstrafe/einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Auftragswerts für jeden Tag des Lieferverzugs, höchstens jedoch 5,0 % zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den vom Lieferanten zu zahlenden Schadenersatz wegen Lieferverzugs angerechnet.

3. Preise

3.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, bleibt der Preis für einen Zeitraum von fünfzehn Monaten („Mindestlaufzeit“) fest und beinhaltet die Lieferung „frei Haus“ mit Verpackung. Eine Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.2. Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese den Vorgaben in unserer Bestellung entsprechen und die dort angegebenen Kennziffern wie Bestellnummer, Produktnummer und Produktbezeichnung enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.3. Anträge auf eine Erhöhung der Gebühren/Preise müssen spätestens sechs Monate vor Ablauf des Mindestzeitraums schriftlich bei uns eingehen, damit die Parteien darüber verhandeln können. Wird kein Antrag auf eine Erhöhung gestellt oder verzögert sich die Bearbeitung, bleiben die Gebühren/Preise für einen weiteren Mindestzeitraum von fünfzehn Monaten unverändert. In jedem Fall beginnt die Gültigkeit der neuen Gebühren/Preise am Ende des Mindestzeitraums und hat eine Dauer, die dem Mindestzeitraum entspricht. Etwa erforderliche und vereinbarte Änderungen/technische Änderungen an den Produkten können zu Preisanpassungen führen und die Parteien müssen den Starttermin festlegen. In Ermangelung einer Vereinbarung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten die Preise/Preiserhöhungen ab dem Ende der Mindestfrist.

3.4. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, zahlen wir den Kaufpreis gemäß den in der Bestellung angegebenen Bedingungen zum Zahlungstermin.

3.5. Wir sind berechtigt, die Zahlungen auszusetzen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten dergestalt verändert haben, dass die Erbringung der in der Bestellung vorgesehenen Leistung/des Produkts (oder eines Teils davon) gefährdet ist, es sei denn, der Lieferant oder Dritte stellen eine angemessene Sicherheit.

3.6. Wir sind im gesetzlich zulässigen Umfang zur Aufrechnung von Forderungen/Guthaben und zur Einbehaltung berechtigt.



4. Bestelldokumentation/Vertraulichkeit

4.1 Unsere Bestellungen, soweit sie nicht innerhalb von 5 Tagen ausdrücklich schriftlich abgelehnt werden oder einen Ausführungsbeginn haben, gelten als angenommen.

4.2. Wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Bestellungen, allen technischen Informationen, geistigen Eigentumsrechten und sonstigen Unterlagen vor, und sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf der Grundlage unserer Bestellung/unseres Vertrags zu verwenden und nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Sie müssen vom Lieferanten auf unbestimmte Zeit vertraulich behandelt werden.

5. Gefahrübergang/Dokumente

5.1. Die Lieferung erfolgt frei Haus, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere exakten Identifikationsnummern, Bestellnummer und Produktbezeichnung anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so haften wir nicht für Verzögerungen bei der Bearbeitung.

6. Untersuchung auf Mängel/Gewährleistung

6.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen zu prüfen. Eine Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt/Ausführung der Waren/Dienstleistungen bzw. bei versteckten Mängeln ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die Annahme oder Genehmigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar.

6.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl entweder die Beseitigung eines Mangels oder eine Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Kosten zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

6.3. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelrüge beim Lieferanten gehemmt.

6.4. Mit der Ersatzlieferung bzw. der Beseitigung des Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut zu laufen, es sei denn, das Verhalten des Lieferanten gibt uns Anlass zu der Annahme, dass er sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder einem ähnlichen Grund vorgenommen hat.

6.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.



7. Qualität und Dokumentation

7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den Stand der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften (CE und UNI) und die in der Bestellung vereinbarten technischen Daten einzuhalten und die Qualität durch von uns geforderte Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sichern. Im Falle von Widersprüchen sind die in der Bestellung angegebenen Bedingungen maßgebend.

7.2. Wir sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Audits zu überprüfen. Das Audit kann entweder als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.

7.3. Der Lieferant gewährt uns jederzeit während des aktiven Produktionsbetriebs Zugang zu den Bereichen, in denen Teile für uns produziert werden, sowie zu den Ergebnissen von durchgeführten Tests. Wir werden unsere Audits mit einer angemessenen Frist ankündigen.

7.4. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er bei der Ausführung des Auftrags nur ordnungsgemäß angestelltes Personal unter Einhaltung der Verpflichtungen, Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Wohlergehen und Unterstützung sowie aller geltenden Vorschriften einsetzt. Wenn das Personal des Lieferanten zur Durchführung von Tätigkeiten (einschließlich Inspektionen, Lieferungen oder Reparaturen) Zugang zu unserem Betriebsgelände hat, muss es unsere Sicherheitsvorschriften, Verfahren und internen Bestimmungen strikt einhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden oder Kosten, die durch die Arbeit seines Personals entstehen oder verursacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich alle Unterlagen vorzulegen, die die Ordnungsmäßigkeit seines Personals belegen. Der Lieferant garantiert, dass er uns und unsere Rechtsnachfolger in Bezug auf jegliche Haftung und auch mit Blick auf Schadenersatzansprüchen freistellt.

7.5. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Liefergegenstände von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betreffenden Unterlieferanten zu veranlassen.

7.6. Zusätzliche Anforderungen an die Qualität der gelieferten Ware im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben hiervon unberührt. Wir behalten uns das Recht vor, solche zusätzlichen Anforderungen in der Bestellung zu verlangen.

7.7. Der Lieferant bestätigt, dass er unsere Datenschutzbestimmungen erhalten hat und dass er unseren Geschäftsethik-Kodex einhält.

8. Produkthaftung, Freistellung

8.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten geltend gemachten Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden verantwortlich, die durch ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt verursacht werden, und ist verpflichtet, uns in Bezug auf daraus resultierenden Haftung freizustellen. Wenn wir verpflichtet sind, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts einen Rückruf gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant alle mit dem Rückruf verbundenen Kosten.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten, die, soweit nicht anders vereinbart, das Risiko eines Rückrufs und/oder Strafschadenersatzes oder ähnlicher Schäden nicht



abdecken muss. Der Lieferant hat uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice zuzusenden.

9. Sicherheits- und Umweltvorschriften

9.1. Die Lieferungen müssen den Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, die in den geltenden Normen und in der jeweiligen Bestellung festgelegt sind.

9.2. Der Lieferant wird im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei den Lieferungen und Leistungen der Unterlieferanten umweltschonende Produktionsverfahren einsetzen.

10. Schutzrechte

10.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung die Rechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung nach Art. 10.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen. Die Rechte nach diesem Absatz gelten unabhängig von der Frage des Verschuldens des Lieferanten.

11. Eigentumsvorbehalt, Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge

11.1. Falls wir dem Lieferanten Teile zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen Teilen vor. Die Verarbeitung oder Bearbeitung wird vom Lieferanten in unserem Auftrag vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2. Wird die von uns zur Verfügung gestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.3. Wir behalten uns das Eigentum an Werkzeugen vor. Sie müssen vom Lieferanten deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet und sicher verwahrt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge zu ihrem Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab



und wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle sonstigen Instandhaltungen an unseren Werkzeugen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant hat uns unverzüglich über alle nicht nur geringfügigen Schäden an diesen Gegenständen zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände auf Verlangen in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

11.4. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur insoweit, als er sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere ist ein weitergehender oder verlängerter Eigentumsvorbehalt unzulässig.

12. Ersatzteile

12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Benachrichtigung und Erhalt (je nachdem, was zuerst eintritt) der Originalteile, des mechanischen Bauteilsystems oder der Bauteilgruppe eine Inspektion der Teile/des mechanischen Bauteilsystems/der Bauteilgruppe durchzuführen, für die/das Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Falls wir keine Benachrichtigung über eine Ablehnung der Gewährleistung einschließlich eines detaillierten Fehler-/Gewährleistungsberichts erhalten, gilt der Gewährleistungsanspruch als gültig und gerechtfertigt und der Lieferant muss das/die Teil(e), das mechanische Bauteilsystem/die Bauteilgruppe kostenlos ersetzen.

12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren nach der Lieferung vorrätig zu haben. Wenn ein Produkt vom Markt genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, sich vorher bei uns über unseren gesamten künftigen Bedarf zu erkundigen und diese Menge auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu bevorraten.

12.3. Wenn der Lieferant beabsichtigt, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

13. Wettbewerbsverbot, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert, während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns keine gleichartigen/ergänzenden/zusätzlichen Waren/Dienstleistungen an unsere Kunden, Konkurrenten oder Rechtsnachfolger zu liefern/zu erbringen und insbesondere keine Kundendienstleistungen und/oder Reparaturen an den an uns gelieferten Produkten für Dritte zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, uns über alle Anfragen zu informieren, die von unseren Kunden an ihn gerichtet werden.

13.2. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das Gericht am Sitz des bestellenden Unternehmens unserer Gruppe. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten vor dem Gericht seines Geschäftssitzes oder einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.



13.3. Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten gilt das nationale Recht des bestellenden Unternehmens unserer Gruppe. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.

14. Ethikkodex und Verhaltenskodex für Lieferanten

14.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Voilap-Gruppe einen Ethikkodex und einen Verhaltenskodex für Lieferanten verabschiedet hat, und Sie erklären, dass Sie diese gelesen und vollständig verstanden haben.

14.2 Der Lieferant erklärt, die Grundsätze der oben genannten Kodizes einzuhalten und verpflichtet sich, deren Inhalt zu respektieren und jedes gegenteilige Verhalten zu unterlassen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, alle darin enthaltenen Grundsätze und die Verhaltensprotokolle der Voilap-Gruppe zu beachten und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter dies ebenfalls tun. Ein Verstoß gegen die in den oben genannten Kodizes festgelegten Regeln stellt eine schwere Vertragsverletzung dar.

Datum _____

Der Lieferant

elumatec AG

zur Annahme _____

zur Annahme _____

Gemäß den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches bestätigt der Lieferant, alle Klauseln der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Voilap-Gruppe gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und die folgenden Klauseln nach analytischer Prüfung ausdrücklich und im Einzelnen zu akzeptieren: 1. (Umfang/Vergabe von Aufträgen), 2. (Lieferfrist), 3. (Preise) 6. (Untersuchung auf Mängeln/Gewährleistung), 7. (Qualität und Dokumentation), 8. (Produkthaftung, Freistellung), 10. (Schutzrechte), 11. (Eigentumsvorbehalt, Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge), 12. (Ersatzteile), 13. (Wettbewerbsverbot, Gerichtsstand, Erfüllungsort).

Datum _____

Der Lieferant

elumatec AG

zur Annahme _____

zur Annahme _____

